

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 208/66B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Emmy B o [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED] bei [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Maske, Johannsen,
Müstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 6. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hann/Westf. vom 24. November 1965 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das
Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen. Es ist keiner der
Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB allein die
Revision zugelassen werden darf.

Die Klägerin begehrt Entschädigung, weil ihre Groß-
mutter von den Nationalsozialisten getötet worden ist.
Das Berufungsgericht hat ihre dahingehende Klage abge-
wiesen, weil es als ausgeschlossen erachtet, daß die
Großmutter die Klägerin in der Zeit, für die sie Ent-
schädigung beansprucht, unterhalten hätte, wenn sie nicht
von den Nationalsozialisten getötet worden wäre.

63

- 3 -

Das angefochtene Urteil beruht ausschließlich auf dieser vom Berufungsgericht tatsächlich getroffenen Feststellung. Rechtsfragen sachlich rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung sind insoweit nicht zu entscheiden. Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Kaske

Johannsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)